

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/298

## Änderung der Verordnung über die Berufsbildung

---

### 1. Ausgangslage

Prüfungsabsolventen und -absolventinnen mit Lehrvertrag im Kanton Solothurn beziehungsweise ohne Lehrvertrag mit Wohnort im Kanton Solothurn (Nachholbildung nach Art. 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, Berufsbildungsverordnung; BBV<sup>1</sup>) können unter der Internetadresse [www.lap.so.ch](http://www.lap.so.ch) abrufen, ob sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder nicht. Die erfolgreichen Prüfungsabsolventen und -absolventinnen erscheinen mit Namen, Vornamen, Beruf sowie Lehrbetrieb, jedoch ohne Noten. Die Einträge unter der genannten Internetadresse werden während einer Prüfungsperiode laufend ergänzt. Sie sind nicht vollständig, haben daher nur informativen und keinen verbindlichen Charakter. Die nicht erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen erhalten in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung. Nach Abschluss jeder Prüfungsperiode, die rund 4 Wochen dauert, wird der Zugang zu den Daten wieder geschlossen, d.h. es können keine Daten mehr unter [www.lap.so.ch](http://www.lap.so.ch) abgerufen werden. Mit einem Hinweis auf dem Anmeldeformular für die Abschlussprüfung werden die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen auf die Abrufmöglichkeit im Internet aufmerksam gemacht.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 21 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2011 (InfoDG; BGS 114.1) dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht. Nicht besonders schützenswerte Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Bst. a InfoDG). Zudem dürfen Personendaten Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 21 Abs. 3 InfoDG).

Da die erfolgreichen Prüfungsabsolventen und -absolventinnen die gewünschte Information unter der Internetadresse [www.lap.so.ch](http://www.lap.so.ch) mit der Eingabe des vollständigen Namens und Vornamens online beschaffen können, ohne dass die eigentlich bekanntgebende Behörde hier mitwirken muss, liegt ein Abrufverfahren im Sinne des InfoDG vor. Eine Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular für die Prüfung würde gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG nicht ausreichen, um eine Datenbekanntgabe im Abrufverfahren legitimieren zu können. Vielmehr bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz oder in einer Verordnung. Zudem wäre der mit einer solchen Einverständniserklärung verbundene administrative und technische Aufwand praktisch nicht zu bewältigen.

Die Möglichkeit, durch online-Abfrage die Information über das Bestehen der Abschlussprüfung zu erhalten, entspricht den heutigen Bedürfnissen der jungen Generation und ist aus der gegenwärtigen „digitalen Welt“ nicht mehr wegzudenken. Ein Vergleich mit den umliegenden

<sup>1</sup> SR 412.101.

Kantone zeigt, dass in zwei Kantonen (Kantone Basel-Landschaft und Luzern) das Bestehen der Abschlussprüfung ebenfalls über das Internet abgefragt werden kann. Auch die ETH Zürich ermöglicht es ihren Studierenden, Leistungsbewertungen über das Internet einsehen zu können (Art. 20 Abs. 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012). Wie bereits erwähnt, hat die Abfrage nur informativen Charakter.

Aus diesen Gründen sollen die Prüfungsabsolventen und -absolventinnen die genannten Daten mit der Suche über den Namen in Kombination mit dem Vornamen weiterhin für kurze Zeit über das im Internet aufgeschaltete Abrufverfahren abrufen können. Gleichzeitig soll aber auch den Vorgaben des InfoDG entsprochen werden. Daher ist eine Rechtsgrundlage in der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) zu schaffen (neu § 1<sup>bis</sup>). Eine Anpassung des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) ist nicht nötig, da keine besonders schützenswerten Personendaten bekannt gegeben werden. Diese Datenbearbeitung (Veröffentlichung durch ein Abrufverfahren) ist verhältnismässig, da die Daten nur für eine relativ kurze Zeit (rund 4 Wochen) aufgeschaltet werden. Prüfungsergebnisse (Leistungen) sind nicht einsehbar.

Mit § 1<sup>bis</sup> wird zum einen die gemäss § 21 Absatz 2 InfoDG erforderliche Grundlage für Online-Zugriffe auf nicht besonders schützenswerte Personendaten erfolgreicher Prüfungsabsolventen und -absolventinnen geschaffen. Für den Vollzug dieser Online-Abfrage ist das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) zuständig. Die Art und Weise des Zugriffs bzw. die Zugriffsmodalitäten werden vom ABMH in Zusammenarbeit mit dem Amt für Information und Organisation (AIO) definiert. Diese Modalitäten werden nicht in der Verordnung geregelt. Zum anderen enthält § 1<sup>bis</sup> neu die Grundlage für die Veröffentlichung der Personendaten erfolgreicher Prüfungsabsolventen und -absolventinnen in den übrigen Medien, d.h. in den regionalen Zeitungen und allfälligen Zeitschriften oder Geschäfts- und Jahresberichten.

Gemäss § 27 Absatz 1 InfoDG kann jede betroffene Person von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt. Vorliegend wären dies hauptsächlich die regionalen Zeitungen. Das Recht gemäss § 27 InfoDG besteht auch bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung. Die Datensperre kann verlangt werden, ohne dass ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müsste (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz vom 22. August 2000, RRB Nr. 1653, Erläuterung zu § 27, S. 23). Dieses Sperr-Recht kann unter anderem durchbrochen werden, wenn die Behörde zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn bei „kann“-Vorschriften bleibt die Datensperre weiterhin möglich (vgl. Bruno Baeriswyl, Kurt Pärli, Stämpfli Handkommentar Datenschutzgesetz DSG 2015). Mit anderen Worten würde ein ausdrücklicher Wille eines Prüfungsabsolventen oder einer Prüfungsabsolventin zur Nichtveröffentlichung respektiert. Auf dem Anmeldeformular für die Abschlussprüfung werden die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen darauf hingewiesen, dass die erfolgreichen Prüfungsabsolventen und -absolventinnen veröffentlicht werden. Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, die keine Veröffentlichung wünschen, können schon bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung von ihrem Sperr-Recht Gebrauch machen. Durch den neuen § 1<sup>bis</sup> VBB ändert sich folglich nichts am Sperr-Recht der betroffenen Personen.

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, VEL, DT, DK  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)  
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn  
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (5)  
GS, BGS

Veto Nr. 387      Ablauf der Einspruchsfrist: 24. April 2017.